

99090014010000

Naturschutzrechtliche Vorschriften Befreiung

Heruntergeladen am 22.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012652/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99090014010000
Leistungsbezeichnung I	Naturschutzrechtliche Vorschriften Befreiung
Leistungsbezeichnung II	Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Artenschutz, Hummel, Hornisse, Baum fällen, Beseitigung von Nestern, Umsiedlung, Wespe, Baumfällgenehmigung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.10.2023
Fachlich freigegeben durch	Naturschutz (BUKEA)
Handlungsgrundlage	<p>§ 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_14.html</p> <p>§15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_15.html</p> <p>§§ 23 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_23.html</p> <p>§ 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_67.html</p> <p>Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-BNatSchGAGHArahmen/part/X</p>
Teaser	Sie möchten eine Handlung durchführen, bei der geschützte wilde Tiere, Pflanzen oder die Natur und Landschaft beeinträchtigt werden. Unter Umständen benötigen Sie hierfür eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung von den Verboten des Naturschutzes.
Volltext	Das Bundesnaturschutzgesetz regelt den Umgang mit wild lebenden Tieren und wild wachsenden Pflanzen sowie den Schutz besonderer Gebiete, wie zum Beispiel Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete. Sie dürfen Tierarten oder Pflanzenarten und deren Lebensräume - oft gesetzlich geschützte Biotope - sowie Bäume, die in Hamburg durch die Baumschutzverordnung geschützt sind, nicht ohne vernünftigen Grund durch Ihr Handeln beeinträchtigen. Wenn Sie eine Handlung, einen Eingriff, ein Vorhaben oder ein Projekt vornehmen wollen (zum Beispiel eine Baumaßnahme, eine Sanierung oder die Inbetriebnahme einer Anlage), so müssen Sie dies der zuständigen Behörde bekanntmachen. Die zuständige Behörde wird dann in diesem Rahmen prüfen, wie wahrscheinlich es ist, dass Sie während Ihrer Maßnahme naturschutzrechtliche Verbote verletzen könnten. Naturschutzrechtliche

Modul	Sachverhalt
	<p>Verbote verletzen Sie, wenn sich durch die Ihre Maßnahme Einwirkungen auf die Schutzgüter (zum Beispiel Tiere, Pflanzen, Biotope, Bäume, Schutzgebiete und Naturdenkmäler) ergeben, die gegenüber dem vorherigen Zustand zu einer signifikanten Erhöhung der Einwirkungsintensität auf Natur und Landschaft führen. Es ist dann jeweils von der zuständigen Behörde zu klären, ob gesetzliche Freistellungen greifen oder ob Sie eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung von den jeweiligen Verboten benötigen, um Ihr Vorhaben durchführen zu können. Auch die Haltung und Züchtung von invasiven gebietsfremden Arten ist verboten und bedarf gegebenenfalls einer Genehmigung.</p>
<p>Erforderliche Unterlagen</p>	<p>Sie müssen regelhaft Gutachten und Lagepläne einreichen. Die einzureichenden Unterlagen variieren jedoch nach Art und Umfang Ihres beabsichtigten Eingriffs. Es empfiehlt sich daher, dass Sie sich frühzeitig hierzu mit der zuständigen Behörde vorabstimmen.</p>
<p>Voraussetzungen</p>	<p>Keine</p>
<p>Kosten</p>	<p>Die Kosten variieren je nach Art und Umfang der beantragten Genehmigung oder Befreiung</p>
<p>Verfahrensablauf</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sie stellen einen Antrag • Die zuständige Behörde ermittelt den Sachverhalt und teilt Ihnen die Entscheidung schriftlich mit
<p>Bearbeitungsdauer</p>	<p>Die Bearbeitungsdauer richtet sich nach Art und Umfang des Einzelfalls. Sie müssen jedoch mit einer Bearbeitungsdauer von mehreren Monaten rechnen.</p>
<p>Frist</p>	<p>Keine. Notwendige Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen müssen Ihnen jedoch vorliegen, bevor Sie mit der Durchführung Ihres Vorhabens beginnen.</p>
<p>weiterführende Informationen</p>	<p> https://www.hamburg.de/schutzgebiete/ https://www.hamburg.de/schutzgebiete/ https://www.hamburg.de/servlet/segment/de/wespen https://www.hamburg.de/servlet/segment/de/wespen https://www.hamburg.de/naturschutzpublikationen/ https://www.hamburg.de/naturschutzpublikationen/ https://www.hamburg.de/invasive-arten/ </p>

Modul

Sachverhalt

<https://www.hamburg.de/invasive-arten/>
<https://www.hamburg.de/contentblob/14838856/c29d15dd783735b1edaba56f3c6313c1/data/download-hinweise-zum-naturschutz-bei-bauvorhaben.pdf>
<https://www.hamburg.de/contentblob/14838856/c29d15dd783735b1edaba56f3c6313c1/data/download-hinweise-zum-naturschutz-bei-bauvorhaben.pdf>
<https://www.hamburg.de/start-biotope/>
<https://www.hamburg.de/start-biotope/>
<https://www.hamburg.de/service/suche/baumschutz-auf-privatem-grund/>
<https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/suche/baumschutz-auf-privatem-grund/>

Hinweise

Beispiele für Vorhaben, die einer Ausnahmegenehmigung oder einer Befreiung bedürfen können:

- Zerstörung oder Beseitigung von Nestern (zum Beispiel an Fassaden oder auf Dachböden im Zuge von Wärmedämmungsmaßnahmen)
- Beseitigung spezieller Habitatstrukturen (zum Beispiel markante Höhlenbäume, Hecken, Rastplätze, seltene Sonderbiotope)
- Sie möchten etwas Bauen oder eine Sanierung (Dach, Fassade et cetera) durchführen.
- Sie möchten in einem Landschaftsschutzgebiet oder Naturschutzgebiet etwas bauen, fällen, umgestalten oder eine Veranstaltung oder eine sonstige Aktivität durchführen.
- Sie möchten einen Baum fällen

Rechtsbehelf

Widerspruch

Kurztext

- Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung beantragen
- Geschützte Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume dürfen nicht ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt werden
- Das Bundesnaturschutzgesetz enthält Vorschriften, welche bestimmte Handlungen untersagen
- Unter bestimmten Umständen können Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen von den Verboten des Naturschutzes erteilt werden.
- Zuständige Stelle: örtlich zuständige Bezirksämter

Modul	Sachverhalt
	und die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)